

§ 4

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit können die jeweils zuständigen übergeordneten Organe ihre Betriebe auf Antrag ermächtigen, bis zu einer bestimmten Wertgrenze von der Regelung nach § 2 abzuweichen und nach § 3 zu verfahren, wenn bei Eigenleistungen geringen Umfangs zum Zwecke der genauen Preisermittlung bzw. Abrechnung mehrere und unterschiedliche Preisregelungen herangezogen werden müßten. Für Bauarbeiten ist hierzu Voraussetzung, daß die einzelnen Objekte ordnungsgemäß geplant und Bestandteil der Baubilanz sind.

(2) Die Wertgrenze soll je Objekt bzw. Grundmittel in der Regel 3000 DM, in Ausnahmefällen 5000 DM, nicht überschreiten.

(3) Die Erteilung von Ausnahmeregelungen gemäß Absätzen 1 und 2 ist unzulässig für Leistungen und Erzeugnisse, die Bestandteil des Produktionsplanes des die Eigenleistungen durch führenden Betriebes sind und als betriebstypische Hauptleistungen gelten.

§ 5

(1) Die Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen für Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel, die üblicherweise nicht zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt sind, gilt auch als Umsatz entsprechend der Verordnung vom 8. Februar 1957 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — (PDAVO) — (GBl. I S. 138). Die Berechnung und Entrichtung der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe hat entsprechend den Bestimmungen der PDAVO zu erfolgen.

(2) Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe für Erzeugnisse und Leistungen, die zu Preisen gemäß § 2 Abs 2 zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren sind, ist den gültigen Tabellen der Sätze der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe zu entnehmen. Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe ist gegebenenfalls bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(3) Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe für Erzeugnisse und Leistungen, die gemäß § 3 zu bewer-

ten, abzurechnen und zu aktivieren sind, beträgt 10 % des Industrieabgabepreises. Ausnahmeregelungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(4) Für Eigenleistungen, die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und für Leistungen, die in Solidaritätsaktionen von anderen Betrieben oder Organisationen unentgeltlich ausgeführt werden, ist keine Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe abzuführen. Diese Leistungen sind nicht über das Betriebsergebnis abzurechnen. Zum richtigen Ausweis des Wertes der hierdurch geschaffenen Grundmittel werden diese Eigenleistungen zum Industrieabgabepreis bewertet und als sonstiger Zugang zum Grundmittelbereich aktiviert. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 9 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Richtlinien zu dieser Anordnung erlassen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und gilt für Eigenleistungen, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Sie ist bereits für die Planung 1962 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20. Oktober 1953 für die Bewertung von Investitionen und Generalreparaturen, die durch eigene Leistungen des Investitionsträgers durchgeführt werden (ZB1. S. 504), außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers